

MITTEILUNGSBLATT

der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Jahrgang 2025

Ausgegeben zu Suhl, 19. Dezember 2025

Ausgabe Nr. 2

Inhalt	Seite
1. Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen für das Geschäftsjahr 2026	1
2. Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen	2
3. Berufungsliste Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen	3
4. Berufung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter für den Schlichtungsausschuss	4

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen für das Geschäftsjahr 2026

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 4. Dezember 2025 aufgrund von §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), und der Beitragsordnung vom 7. Dezember 2021, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2026 (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. in der Plan-GuV	
mit der Summe der Erträge in Höhe von	8.377.000,00 EUR
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	10.523.100,00 EUR
mit geplantem Vortrag in Höhe von	1.081.900,00 EUR
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-1.064.200,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	30.000,00 EUR
der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	279.700,00 EUR

festgestellt.

II. Beitragsfreistellungen

- Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **5.200,00 EUR** nicht übersteigt.
- Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,

Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr der Kammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und im darauf folgenden Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **25.000,00 EUR** nicht übersteigt.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben

- Von Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 15.340,00 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. eingreift, **39,00 EUR**
 - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 15.340,00 EUR bis 25.000,00 EUR **78,00 EUR**
 - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 25.000,00 EUR bis 30.700,00 EUR **113,00 EUR**
 - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 30.700,00 EUR **226,00 EUR.**
- Von Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind, oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
 - sofern deren Umsatz im Sinne von § 10 der Beitragsordnung unter **5,2 Mio. EUR** liegt,

- 2.1.1. mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 30.700,00 EUR **226,00 EUR**
- 2.1.2. mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 30.700,00 EUR bis 61.400,00 EUR **390,00 EUR**
- 2.1.3. mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 61.400,00 EUR **585,00 EUR**
- 2.2. sofern deren Umsatz im Sinne von § 10 der Beitragsordnung
- 2.2.1. 5,2 Mio. EUR bis 10,3 Mio. EUR beträgt, **975,00 EUR**
- 2.2.2. mehr als 10,3 Mio. EUR bis 20,5 Mio. EUR beträgt, **1.950,00 EUR**
- 2.2.3. mehr als 20,5 Mio. EUR bis 30,7 Mio. EUR beträgt, **3.900,00 EUR**
- 2.2.4. mehr als 30,7 Mio. EUR beträgt, **7.800,00 EUR**
- 2.3. Für eine zugehörige Kapitalgesellschaft, deren Tätigkeit sich auf die Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Kammer zugehörigen Personengesellschaft (persönlich haftende Gesellschaft i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB) beschränkt, deren wirtschaftliche Tätigkeit ruht oder die sich in Liquidation befindet, kann der Grundbeitrag gemäß Ziffer III. Nr. 2.1.1. auf **113,00 EUR** reduziert werden.

IV. Als Umlage sind zu erheben

0,17 Prozent des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag von **15.340,00 EUR** für das Unternehmen zu kürzen.

V.

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2026.

VI.

1. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 90 Prozent des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben werden.
2. Soweit kein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Gewerbetreibende jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, auch einen voraussichtlichen, der Kammer mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.
3. Liegt keine Information über Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vor, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziffer III. Nr. 1.1. bzw. Ziffer III. Nr. 2.1.1. erhoben werden. Die Bemessungsgrundlage für den Umlagebeitrag kann entsprechend geschätzt und hierauf eine Vorauszahlung erhoben werden.
4. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2026 vorliegt, wird die Vorauszahlung berichtigt und ein endgültiger Beitragsbescheid erteilt. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert, erstattet oder gutgeschrieben.
5. Liegen keine Angaben über die zur Festsetzung der Grundbeiträge erforderlichen Umsatzerlöse vor, so kann die Veranlagung auf der Grundlage einer Schätzung erfolgen (§ 15 Abs. 6 der Beitragsordnung).

VII. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wirtschaftssatzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

VIII. Inkrafttreten

Die Wirtschaftssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Suhl, 4. Dezember 2025

gez. Torsten Herrmann
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen (IHK Südthüringen) ist gesetzliches Mitglied in der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK). Die DIHK hat einen Schiedsgerichtshof (SGH) errichtet und bietet zur verbindlichen Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten eine eigene Schiedsgerichtsordnung (SGH-Schiedsregeln) an. Daher verweist die IHK Südthüringen auf die SGH-Schiedsregeln mit folgender Maßgabe:

Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung, wenn die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, die auf das Schiedsgericht oder die Schiedsordnung der IHK Südthüringen Bezug nimmt.

Artikel 2 Verweisung an den SGH

Haben die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen, die auf die Schiedsgerichtsordnung der IHK Südthüringen Bezug nimmt, so finden die Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (SGH) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung. Das Verfahren wird durch den SGH administriert.

Artikel 3 Schiedsort und Verhandlungen

- (1) Abweichend von § 16 der SGH-Schiedsregeln ist der Schiedsort Suhl, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- (2) Die Parteien können für Verhandlungen im Rahmen des Schiedsverfahrens Räumlichkeiten in der IHK Südthüringen anmieten, sofern diese verfügbar sind.

Artikel 4 Kommunikation

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung verpflichtet die Parteien zur Nutzung der Verfahrensmanagementplattform des SGH. Schriftsätze und Erklärungen sind von den Parteien ausschließlich über die digitale Verfahrensmanagementplattform an den SGH zu richten.
- (2) Die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten sorgen für die Einhaltung der Technikvorgaben des SGH.

Artikel 5 Benennung von Schiedsrichtern durch den Präsidenten der IHK Südthüringen

Schiedsrichter werden in den in § 9 und § 13 Abs. 1 der SGH-Schiedsregeln genannten Fällen nicht vom SGH, sondern vom Präsidenten der

IHK Südthüringen benannt. Der Präsident der IHK Südthüringen kann beim SGH Vorschläge zur Benennung von Schiedsrichtern einholen.

Artikel 6 Haftungsausschluss

Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der IHK Südthüringen, ihrer Organe und Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

Artikel 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Schiedsgerichtsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am **1. Januar 2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Schiedsgerichtsordnung der IHK Südthüringen vom 27. März 2018 außer Kraft.

Suhl, 4. Dezember 2025

gez. Torsten Herrmann
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

Berufungsliste Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Berufsungszeitraum: 01.01.2026 bis 31.12.2027

Vorsitzender

Dr. Frank Weihrauch
Dr. Weihrauch & Hausingen
Patent- und Rechtsanwälte
Werner-Seelenbinder-Straße 17
98529 Suhl

Berufsungszeitraum: 01.01.2026 bis 31.12.2027

Stellvertreter

Gunter Zumpf
Korn & Kollegen GbR
Puschkinstraße 1
98527 Suhl

Berufsungszeitraum: 01.01.2026 bis 31.12.2027

Beisitzer

Heinrich Christ (Einzelhandel)
Haus der Geschenke
Georgstraße 27
98617 Meiningen

Eva Fiedler (Immobilien-/Vermögensverwaltung)
Eva Fiedler GmbH & Co. KG
Friedrich-Hofmann-Straße 12
98693 Ilmenau

Lutz Frischmann (Immobilienwirtschaft; Einzelhandel)
FRISA GmbH & Co. KG
Saargrund
Steinbergstraße 69
98673 Eisfeld

Martin Heim (Handwerk)
Martin Heim GmbH
Kreative Raumgestaltung
Exdorf
Am Roßbach 19
98631 Grabfeld

Ralf Reichertz (Verbraucherzentrale)
Verbraucherzentrale Thüringen e. V.
Geschäftsstelle
Eugen-Richter-Straße 45
99085 Erfurt

Manfred Saft (Einzelhandel – Möbel)
Stileck-Mäbendorf
Langes Tal 1
98529 Suhl-Mäbendorf

Berufung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter für den Schlichtungsausschuss

Auf Vorschlag des Berufsausbildungsausschusses hat die Vollversammlung in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2025 folgende Damen und Herren als Mitglieder des Schlichtungsausschusses der IHK Südthüringen für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030 berufen:

Arbeitgebervertreter

Jana Endter

SPA, Simson Private Akademie gGmbH
Pfüttschbergstraße 6
98527 Suhl

Thomas Geier

Prager-Schule
Pflege- und Verwaltungsakademie gGmbH
Parkweg 3
99310 Arnstadt

Nicole Habedank

Röchling Medical Solutions SE
Waldweg 16
98724 Neuhaus am Rennweg

Sibylle Merkel

Sibylle Merkel matchXin
Friedrich-König-Straße 22
98527 Suhl

Kersten Mey

Städtische Wohnungsbaugesellschaft
Zella-Mehlis mbH
Hauptstraße 76
98544 Zella-Mehlis

Kai Michaelis

Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald
Hildburghäuser Straße 36
98553 Schleusingen

Jörg Teschner

FPS Personalservice GmbH
Am Schießstand 30
98544 Zella-Mehlis

Jan Wallstein

BCS Bildungs-Center Südthüringen e. V.
Am Köhlersgehäu 9
98544 Zella-Mehlis

Arbeitnehmervertreter

Daniel Heisch

IG BCE Bezirk Thüringen
Dubliner Straße 12
99091 Erfurt

Michael Lemm

DGB Hessen-Thüringen
Platz der deutschen Einheit 4
98527 Suhl

Constanze Kühn

Elisabeth Klinikum Schmalkalden
Eichelbach 9
98574 Schmalkalden

Robert Teichmann

IG Metall Eisenach & IG Metall Suhl-Sonneberg
Rennbahn 5
99817 Eisenach

Björn Schröter

DGB Hessen-Thüringen
Schillerstraße 44
99096 Erfurt

Suhl, 4. Dezember 2025

gez. Torsten Herrmann
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

Impressum

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Südthüringen
Bahnhofstraße 4–8
98527 Suhl
Tel. +49 3681 362-0 / Fax +49 3681 362-100
info@suhl.ihk.de / www.suhl.ihk.de

Druckauflage: 50 Exemplare
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Herausgabedatum: 19.12.2025

Redaktion

Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Satz und Gestaltung

Industrie- und Handelskammer Südthüringen
Bahnhofstraße 4–8
98527 Suhl
Tel. +49 3681 362-0 / Fax +49 3681 362-100
info@suhl.ihk.de / www.suhl.ihk.de

Das Mitteilungsblatt (MBL) der Industrie- und Handelskammer Südthüringen (IHK) ist das offizielle Mitteilungsblatt (Verkündungsorgan) der Industrie- und Handelskammer Südthüringen und erscheint nach Bedarf. In folgenden Einrichtungen liegt das Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Südthüringen zur Abholung bereit:

Hauptgeschäftsstelle der IHK Südthüringen
Bahnhofstraße 4–8, 98527 Suhl

Bildungszentrum der IHK Südthüringen
Hauptstraße 33, 98529 Suhl-Mäbendorf

Niederlassung Arnstadt der IHK Südthüringen
Krappgartenstraße 37–41, 99310 Arnstadt

Niederlassung Sonneberg der IHK Südthüringen
Gustav-König-Straße 27, 98515 Sonneberg

Auf Wunsch wird das Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Südthüringen interessierten Mitgliedern kostenfrei übersandt. Zum Erscheinungsdatum wird das Mitteilungsblatt der IHK Südthüringen zusätzlich im Internet auf der Website der IHK Südthüringen unter www.suhl.ihk.de veröffentlicht.